

es auch etwas zu einfach sein, die Spaltungen in der Kirchengeschichte hauptsächlich auf Übertreibung und Verabsolutierungen einer Einzelwahrheit zurückzuführen. Recht betont ist aber die konziliare Verfaßtheit der Kirche überhaupt, wobei M. zwischen einer ekclesiälen (Kirche ist Versammlung der Gläubigen) und einer konziliaren (auf ein Konzil bezogenen) Konziliarität unterscheidet (35). In diese Kerbe schlägt auch der voranstehende Beitrag Lukas Vischers: Konziliare Gemeinschaft (1–19) und das bestätigende Nachwort Kardinal Suenens' (210–214).

Graz

Johannes B. Bauer

FOX HELMUT, *Ökumene — Hoffnung oder Illusion?* Eine katholische Bilanz. (166.) Spee-V., Trier 1977. Kart. DM 21.80.

Diese Arbeit ist eine Information über den Stand der ökumenischen Bemühungen auf kath. Seite. Der 1. T. bringt eine ausführlichere Inhaltsangabe der „kirchenamtlichen Positionen“, d. h. der Dekrete, Weisungen, Instruktionen und Ratschläge der römischen Zentralstellen sowie der Bischöfe der BRD seit dem II. Vat. bis zum Herbst 1973. Der 2. T. ist ein Bericht über „ökumenische Impulse, Kontakte und Aktivitäten im bundesdeutschen Katholizismus“, also über die ökumenische Arbeit an der Basis. Sind schon die ersten 2 Abschnitte des Buches kein akademisch-wissenschaftlicher Bericht, so zeigt besonders der 3. T. („Eine ökumenische Bilanz“) den Vf. als engagierten Arbeiter, ja Kämpfer in der ökumenischen Bewegung, der gelegentlich eine deutliche Ungeduld mit der „Amtskirche“ zur Schau trägt, die ihm zu ängstlich zurückhaltend erscheint. Zu positiv wird sicher das ungestüme Drängen derer gewertet, die für die Unterschiede in Glaubensfragen kein Verständnis aufbringen. Erst auf der letzten Seite wird von ferne ange deutet, daß die Wiedervereinigung schließlich doch eine Sache der persönlichen Überzeugung ist, weil ja der Glaube persönliche Überzeugung sein muß, und es soll doch eine Wiedervereinigung im Glauben sein. Und vielleicht kommt man doch einmal darauf, daß wichtiger als Resolutionen, Proteste und dergleichen das Gebet wäre.

Wels

Peter Eder

MORAL THEOLOGIE

MERKS KARL-WILHELM, *Theologische Grundlegung der sittlichen Autonomie.* (364.) (Moraltheol. Studien, hg. v. B. Schüller, Bd. 5) Patmos, Düsseldorf 1978. Brosch. DM 38.—. Aus der Überzeugung heraus, daß vom modernen Bewußtsein nur das als sittlich verpflichtend angenommen wird, „was sich vor dem Forum eben dieses Bewußtseins als vernünftig und sinnvoll auszuweisen vermag“ (13), möchte diese Diss. (Bonn) durch eine hist. Untersuchung zur Lösung der Frage

beitragen, wie sich Autonomie und allgemeinverbindliche Normativität vereinbaren lassen. Galt Thomas v. A. bisher als Kronzeuge einer dem Menschen vorgeordneten Sittlichkeit, so meint M. in einer Neuinterpretation zeigen zu können, wie dieser in seiner Naturrechtslehre die Vernunft als Norm verstanden hat, der keine normierenden Instanzen vorausliegen (17). Dabei zeigt sich M. im Schrifttum des Aquinaten wie auch in der Sekundärliteratur wohl bewandert. Die Studie umfaßt 2 Teile. Der 1. befaßt sich mit den allgemeinen Strukturmomenten im Gesetzestraktat der S. th., der 2. erfaßt in der ratio als normkonstitutivem Element den autonomen Ansatz der thom. Normenbegründung. Auf Einzelheiten dieser reichhaltigen Studie kann hier nicht näher eingegangen werden. Zu einigen wichtigen Punkten sei kurz Stellung genommen.
1) Wie kann bei Thomas ein autonomes Sittlichkeitsverständnis gefunden werden, wenn dieser die lex aeterna als die Quelle aller Normativität ansieht? M. will diese Aporie durch einen hermeneutischen Kunstgriff entschärfen, Thomas schreite im Gesetzestraktat vom Gründenden (lex aeterna) zum Gegründeten, auf dem Erkenntnisweg aber gehe er vom Konkret-Faktischen (lex temporalis) aus, sodaß die lex aeterna (weil durch Reflexion gewonnen) am Ende stehe, zur Metaphysik des Handelns gehöre und keine praktische Normativität beanspruchen könne (204 f.). Ich halte diese Deutung nicht für richtig, sie entspricht den Texten nicht. Thomas bezeichnet wiederholt die lex aeterna als oberste Handlungsregel, und zwar als eine praktische, mag sie auch nicht unmittelbar handlungsleitend sein. Auf dem Weg über das intuitiv erfaßte sittliche Naturgesetz gelangt der Mensch zur Kenntnis eines der lex aeterna entsprechenden Bestandes von grundlegenden sittlichen Normen (vgl. meinen Aufsatz „Intuition und Überlegung beim sittlichen Naturgesetz nach Thomas v. A.“, in ThGI 67/1977, 29 ff.). Mit Recht sagt O. H. Pesch in seinem Kommentar zu S. th. I II 90–105, den M. leider nicht mehr verwerten konnte: Das Naturgesetz ist „der Vernunft selbst vorgegeben, von ihr festgehalten, nicht von ihr verfügt.“ (DThA 13, 574)

2) Daß Thomas einem autonomen Verständnis der Sittlichkeit das Wort rede, soll sich aus S. th. I II 91, 2 ergeben. Der Mensch sei in einer ausgezeichneteren Weise der göttlichen Vorsehung unterstellt, weil er an ihr teilnimmt, indem er „für sich selbst und andere Vorsorge treffe“. M. deutet das so, als gehe es Thomas um die Teilhabe des Menschen an der gesetzgebenden Funktion Gottes selbst (234), als nehme er beim Menschen „eine natürliche Neigung der praktischen Vernunft zu normsetzender Aktivität“ (Böckle) an (236). Jedoch die Texte reden eine andere Sprache. Thomas sieht die be-

sondere Beziehung zur göttlichen Vorsehung darin, daß der Mensch deren Plan (*lex aeterna*) in etwa erkennen kann (I II 93, 5 u. 6). Darum ist er in der Lage, sich selbst und andere zu leiten, und zwar gemäß dem Gesetz Gottes (CG III 113 u. 114; S. th. I II 103, 5 ad 2). Thomas reserviert also den grundlegenden Ordnungsplan Gott selbst, der Mensch ist nur Exekutor dieses Planes. „Sich selbst Gesetz zu sein“ ist die Prärogative Gottes (I 21, 1 ad 2). *Homo non facit sibi legem* (vgl. De ver. 17, 3 ad 1).

3) M. sieht eine Diskrepanz zwischen seiner Autonomietheorie und Aussagen in der II II, wo Thomas bei Beurteilung der Lüge und einzelner Sexualakte nicht auf die normative Funktion der Vernunft, sondern auf die von der Natur her vorgegebene Ordnung zurückgreift (21 f). Ein solcher Gegensatz ist nicht vorhanden. Weil Thomas in seinem Gesetzesstraktat der menschlichen Vernunft die Ordnungsbefugnis über die natürlichen Neigungen des Menschen zuspricht, wurde irrtümlich gefolgert, er sehe die ratio humana grundsätzlich als normative Instanz aller natürlichen Gegebenheiten an. Aber natürliche Neigungen sind nicht die Natur schlechthin, sondern bestimmte Handlungsimpulse, die wie alle menschlichen Triebkräfte der Vernunft zur Ordnung aufgegeben sind. Was sich jedoch als fertiges, vom Schöpfer mit einem konkreten Ziel versehenes Sein darstellt, ist vom Menschen zu respektieren, sonst verfehlt er sich gegen Gott, dem institutor naturae. Davon ist Thomas überzeugt. Ob sich auch die Modernen davon überzeugen lassen, ist eine andere Frage, um die es hier nicht geht.

M. gebührt Anerkennung dafür, daß er durch seine mit großem Fleiß erstellte Studie das Interesse an Thomas als den wegweisenden, an Bedeutung nicht verlierenden christlichen Ethiker wach gehalten hat, mag man auch hinsichtlich der Interpretation des Textbefundes sowohl im Grundsätzlichen wie in manchen Einzelheiten anderer Meinung sein. Leider muß als Mangel vermerkt werden, daß die Diss. weder mit einem Sachregister noch mit einem Verzeichnis der berücksichtigten Thomasstellen versehen ist.

Graz Richard Bruch

BECKER JÜRGEN, *Emmanuel Levinas. Anstöße für eine Moraltheologie unserer Zeit*. (143.) (Europäische Hochschulschriften, Theologie, Bd. 96), Lang, Frankfurt/M. 1977. Kart. In seiner Diss. versucht B., philosophische Einsichten des aus Litauen stammenden (geb. 1905), in Frankreich lebenden jüdischen Gelehrten E. Levinas für eine personalistisch ausgerichtete Moraltheologie (wie sie z. B. B. Häring vertritt) fruchtbar zu machen. Von Levinas, der von der Existenzphilosophie herkommt, liegen zahlreiche Werke in franz. Sprache vor, die bisher im deutschen Sprach-

raum kaum Beachtung fanden. B. beschließt seine Ausführungen mit einer Bibliographie seines Autors (Bücher, Artikel, Rezensionen), die 142 Nummern umfaßt. Um die Leitgedanken dieses Philosophen voll würdigen zu können, müßte man natürlich seine bedeutenderen Werke selbst zur Hand nehmen. Hierzu eine Anregung geboten zu haben, ist das Verdienst dieser Studie.

Graz

Richard Bruch

HÖRMANN/LAUN/VIRT, *Verantwortung und Gehorsam. Aspekte der heutigen Autoritäts- und Gehorsamsproblematik*. (155.) Tyrolia, Innsbruck 1978. Kart. lam. S 190.—, DM 28.—.

Das Anliegen der vier Beiträge ist, „zur Klärung der Frage mitzuhelfen, in welcher Weise auch heute Gehorsam notwendig ist und welche Grenzen man ihm ziehen muß“. Am Anfang steht eine auf ausgedehnter Quellenkenntnis beruhende Untersuchung von G. Virt über den Gehorsamsbegriff bei Augustinus, in der besonders herausgearbeitet wird, welche Bedeutung der Kirchenvater der Gehorsamshaltung für die Begründung sittlicher Entscheidungen beimitzt. In einem 2. Aufsatz befaßt sich V. mit der Epikie in psychoanalytischer Sicht. Für die tiefenpsychologische Grundlegung fußt der Autor im wesentlichen auf Einsichten S. Freuds und dessen Schule. Welche psychischen Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit ein Mensch der Tugend der Epikie fähig ist, wird eingehend dargelegt und auch der psychischen Verinnerlichung des von Christus gegebenen ‚neuen Gesetzes‘ Beachtung geschenkt.

A. Laun stellt recht ausgewogene grundsätzliche Überlegungen zum Thema „Autorität und Gehorsam“ an, indem er nach einer Schilderung der Autoritätskrise in der Kirche von heute in 10 Thesen u. a. folgendes darlegt: Beide Gegebenheiten sind wesentlich personale Realitäten; jede Autorität muß begründet sein; ihr Sinn liegt in einem sittlich bedeutsamen Gut und ist mit der menschlichen Natur mitgegeben; ein vollkommen blinder Gehorsam ist sittlich unzulässig, doch braucht nicht grundsätzlich jede Weisung eines legitimen und kompetenten Vorgesetzten immer einsehbar zu sein. Es kommen die üblichen Einteilungen der Autoritätsformen zur Sprache (eingehend die „Autorität des Wissenden“) und abschließend wird festgestellt, daß die eigentliche Autorität in Gott gründet; darum gehorcht der Mensch letztlich Gott, wenn er sich menschlicher Autorität unterwirft, vorausgesetzt, daß deren Träger sich selbst am Willen Gottes orientiert. Diesen grundsätzlichen Erörterungen fügt Vf. eine das Gesagte bestätigende und ergänzende Studie über die Gehorsamslehre des hl. Franz v. Sales an, in dessen spirituellen